

Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK / Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Coburg hat am 7. Mai 2025 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 32, 34 f, g, h Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist und Abschnitt 1 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV) vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Sachkundeprüfung Geprüfte/r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34f Absatz 2 Nr. 4 GewO auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

§ 2 Zuständigkeit

Die Prüfung kann vor jeder Industrie- und Handelskammer (IHK) abgelegt werden, die sie anbietet.

§ 3 Berufung von Prüfern und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die IHK errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die IHK über den Vorsitzenden und Stellvertreter.
- (5) Die Art. 83, 84, 86 und 89 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) finden entsprechende Anwendung.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für Zeitversäumnis erhalten sie eine Entschädigung nach § 1 JVEG (in der jeweils geltenden Fassung). Fahrtkosten werden in sinngemäßer Anwendung von § 5 JVEG (in der jeweils geltenden Fassung) abgerechnet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird abweichend von den Sätzen des JVEG eine Kilometerpauschale nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften gewährt.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 4 Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form. Dabei hat die zu prüfende Person anzugeben,
 - a) ob die Prüfung auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (offene Investmentvermögen), Nr. 2 (geschlossene Investmentvermögen) oder Nr. 3 (Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagen-gesetzes) der GewO beschränkt werden soll,
 - b) ob sie von dem praktischen Prüfungsteil gem. § 3 Absatz 5 FinVermV befreit ist. Dies ist bei der Anmeldung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungszeitpunkt, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind der zu prüfenden Person rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Bei der Prüfung können jedoch anwesend sein:
 - a.) Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
 - b.) Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses,
 - c.) Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
 - d.) Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren, oder
 - e.) Personen, die dafür vorgesehen sind, in einen Prüfungsausschuss berufen zu werden.

Diese Personen dürfen weder in die laufende Prüfung eingreifen und nicht in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Zu Beginn des jeweiligen Prüfungsteils wird die Identität der zu prüfenden Person festgestellt.
- (2) Die zu prüfende Person ist nach Bekanntgabe der mitwirkenden Prüfer zu befragen, ob Gründe einer Befangenheit gemäß Art. 20 und 21 BayVwVfG vorliegen.
- (3) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt Art. 20 Absatz 4 BayVwVfG entsprechend. Ferner darf bei der Sachkundeprüfung nicht mitwirken, wer Angehöriger der zu prüfenden Person nach Art. 20 Absatz 5 BayVwVfG ist.
- (4) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Mitglieder des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Ist dieses nicht möglich oder besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern entscheidet die IHK.
- (5) Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll die zu prüfende Person zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder die zu prüfende Person einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann.

§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der aufsichtführenden Person oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden.
- (2) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (3) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der aufsichtführenden Person festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung unter Vorbehalt fort.
- (4) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen einer Täuschungshandlung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt eine zu prüfende Person nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch eine Erklärung in Textform zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt eine zu prüfende Person nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt sie an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 9 Durchführung und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammen.
- (3) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfungsteil.
- (4) Der schriftliche Prüfungsteil dauert für die Prüfung aller Kategorien 165 Minuten. Er kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.
- (5) Zum praktischen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat. Es wird jeweils nur eine zu prüfende Person geprüft. Der praktische Teil soll in der Regel 20 Minuten dauern. Der zu prüfenden Person ist eine Vorbereitungszeit zum praktischen Prüfungsteil von 20 Minuten zu gewähren.
- (6) Im schriftlichen Prüfungsteil soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachgewiesen werden, dass die zu prüfende Person die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und diese praktisch anwenden kann. Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind fachliche Kenntnisse, insbesondere über rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen von:
 - a.) Beratung und Vermittlung von Finanzanlagenprodukten, die in § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO genannt sind,
 - b.) offene Investmentvermögen (§ 34f Absatz 1 Nr. 1 GewO),
 - c.) geschlossene Investmentvermögen (§ 34f Absatz 1 Nr. 2 GewO) und
 - d.) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (§ 34f Absatz 1 Nr. 3 GewO).
- (7) Zu den in Absatz 6 genannten Bereichen sollen die inhaltlichen Vorgaben gemäß Anlage 1 der FinVermV beachtet werden.
- (8) Der praktische Prüfungsteil wird als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt. Hier soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten. Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die auf eine Situation Finanzanlagenvermittler und Kunde Bezug nimmt. Die Fallvorgabe bezieht sich auf den im schriftlichen Prüfungsteil gewählten inhaltlichen Schwerpunkt gem. Absatz 6 b.), c.) oder d.).
- (9) Die Prüfungsaufgaben werden auch nach der Prüfung nicht veröffentlicht, sondern stehen den zu prüfenden Personen nur während des Ablegens der schriftlichen Prüfung zur Verfügung.
- (10) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 10 Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß §§ 1 und 3 FinVermV, die aufgrund der Feststellung gem. § 5 FinVermV ergänzend zu prüfen sind.
- (2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 5 FinVermV können die in § 9 Absatz 4 und 5 genannten Zeiten gekürzt werden.

§ 11 Ergebnisbewertung

- (1) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die zu prüfende Person in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die zu prüfende Person beide Prüfungsteile bestanden hat oder nur der schriftliche Prüfungsteil bestanden ist und sie vom praktischen Prüfungsteil befreit wurde.

§ 12 Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (2) Sofern eine praktische Prüfung stattfindet, ist der praktische Teil bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die zu prüfende Person die aufgrund der Feststellung gem. § 5 FinVermV zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

§ 13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist der zu prüfenden Person als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen.
- (4) Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

- (5) Wenn die zu prüfende Person die Prüfung bestanden hat, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der FinVermV ausgestellt.
- (6) Wurde der schriftliche oder der mündliche Prüfungsteil nicht bestanden, erhält die zu prüfende Person darüber einen schriftlichen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.
- (7) Den zu prüfenden Personen, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 5 FinVermV bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 14 Prüfungswiederholung

- (1) Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil wird während eines Zeitraums von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, angerechnet, sofern sich die zu prüfende Person innerhalb dieses Zeitraums zum praktischen Prüfungsteil erneut anmeldet und diesen ablegt. Der praktische Prüfungsteil kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.

§ 15 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16 Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 15 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger (insbesondere elektronisch) erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 17 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Freistaats Bayern.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung am 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 17. Juli 2019 außer Kraft.

Coburg, 7. Mai 2026

Industrie- und Handelskammer zu Coburg



Dr. Andreas Engel
Präsident



Siegmarschnabel
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Unsere Wirtschaft“, Ausgabe 4/2026 bekannt gemacht.

Coburg, 7. Mai 2026

Industrie- und Handelskammer zu Coburg



Dr. Andreas Engel
Präsident



Siegmarschnabel
Hauptgeschäftsführer

